

UFA REVUE FOCUS

Eine Themenbeilage der
UFA-Revue 9/2022

Die nächste Generation übernimmt

Die Hofübergabe ist
ein Akt der familiären
Auseinandersetzung.

In Zusammenarbeit mit

agriexpert

agrisano



Ein Betrieb, zwei Geschäfte

Auf den ersten Blick ist der Hof in Ramsen (SH) ein ganz normaler Landwirtschafts- und Lohnbetrieb. Doch das Ehepaar Brütsch wirtschaftet nicht wie andernorts in die gleiche Kasse. Hofladen und Landwirtschaft führen sie als getrennte, eigenständige Geschäfte.

Text: Cornelia Grob Bild: Stefan Gantenbein

Im Schaffhauser Bibertal, in Ramsen, geprägt von der Landwirtschaft und umgeben von der Grenze zu Deutschland, lebt die Familie Brütsch. Seit vielen Generationen bewirtschaften Brütschs hier einen Landwirtschafts- und Lohnbetrieb. Auf dem zweiten Bildungsweg schloss Hansjörg Brütsch als Meisterlandwirt ab und entschied sich, in die Fussstapfen des Vaters und des Grossvaters zu treten. Davor war er lange Zeit als stellvertretender Werkstattleiter einer Landmaschinenwerkstatt tätig. Für die betriebliche und strategische Ausrichtung und für die Weiterentwicklung des elterlichen Betriebs war der Entschluss von Hansjörg massgebend. Sofort



Cornelia Grob
Bewertung & Recht, Agriexpert

plante man, den Betrieb ab 2016 in einer Generationengemeinschaft (GG) zu führen und mit dem Bau eines Geflügelmaststalles zu erweitern.

Lebensqualität dank Auszeit

Diese Bewirtschaftungsform als Vorstufe der späteren Hofübergabe ermöglichte es den beiden Hauptverantwortlichen Werner (63)

und Hansjörg (39), sowohl die Verantwortung als auch das Risiko und den Gewinn untereinander aufzuteilen. Ebenfalls liessen sich Wochenendablösungen einfach organisieren. «Es ist wirklich wichtig, sich auch Auszeiten mit der Familie und Freunden zu gönnen, auch wenn mal eine Arbeit liegen gelassen werden muss», sagt Hansjörg, der seit Herbst 2021 mit Barbara (34) verheiratet ist. Die Familienzeit ausserhalb des Hofes hat seit der Geburt von Tochter Amelie im Februar 2022 für die beiden an Bedeutung gewonnen: «Die Auszeiten geben einem so viel, dass man daraus viel Lebensfreude und Energie schöpfen kann», freut sich Barbara Brütsch.



Wenn Hansjörg Brüttsch schraubt oder drescht, backt Ehefrau Barbara Brot für ihren eigenen Hofladen oder arbeitet ausserhalb des Betriebs. Auf diese Weise verdienen beide ihr eigenes Geld, obwohl sie auf dem Hof eng zusammenarbeiten.

Seit der Hofübernahme im Jahr 2021 liegt die Verantwortung bei Hansjörg. Die Eltern sind angestellt und unterstützen die junge Betriebsleiterfamilie tatkräftig. Zum Betrieb gehört eine Pouletmast und Ackerbau. Dazu werden auch Legehennen und Ziegen gehalten. Auf den rund 20 Hektaren Betriebsfläche baut Hansjörg Brüttsch Zuckerrüben, Futtergetreide sowie Brotweizen an und betreibt Futterbau. Ein weiteres Standbein sind Lohnarbeiten. Vor genau 70 Jahren hat Familie Brüttsch dafür den ersten selbstfahrenden Mähdrescher erworben. Hansjörg führt diese Tradition mit Leib und Seele weiter. Von der Bodenbearbeitung bis hin zur Ernte bietet er alles an. In der hofeigenen Werkstatt erledigt der gelernte Landmaschinenmechaniker zudem sämtliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

Berater spricht Klartext

Die Knacknuss bei der Hofübergabe war die Wohnsituation und die finanzielle Absicherung aller Beteiligten. Gemeinsam mit einem Berater konnte eine Entscheidungsbasis geschaffen werden, um anschliessend auf die Familie abgestimmte Lösungen zu definieren. Berufskollegen, denen die Hofübergabe bevorsteht, empfehlen Brüttschs: «Es ist wichtig, eine beratende Person beizuziehen, welche offen kommuniziert. So können gemeinsam Lösungen erarbeitet werden.» Denn auch nach der Hofübergabe sei eine gute Gesprächskultur eine wichtige Basis für das erfolgreiche Zusammenarbeiten und Zusammenleben auf dem Hof, so Hansjörg Brüttsch. Auf diese Weise konnten schliesslich auch für die Wohnsituation gute Lösungen gefunden werden.

Trotz Heirat keine Selbstaufgabe

Bereits vor der Hofübernahme stiess Hansjörgs Ehefrau Barbara zum Familienbetrieb. Die gelernte Bäckerin-Konditorin wuchs auf einem Landwirtschaftsbetrieb im Zürcher Oberland auf und arbeitete damals hauptsächlich ausserhalb. «Ich wollte immer mein eigenes Geld verdienen, um finanziell und auch in der Gestaltung meines Arbeitsalltages unabhängig zu bleiben», so Barbara Brüttsch.

Nebst der Anstellung in einer Käserei hegte Barbara stets den Herzenswunsch, einen Hofladen zu betreiben. Im Jahr 2018 erfüllte sie sich diesen Wunsch. Anders als das bei vielen Höfen üblich ist, haben Brüttschs die Direktvermarktung komplett vom übrigen Landwirtschaftsbetrieb getrennt. Das bedeutet, dass Barbara den Hof-

«Es ist wichtig, eine beratende Person beizuziehen, die offen kommuniziert.»

Hansjörg Brüttsch, Landwirt

laden als Selbstständigerwerbende auf eigene Rechnung führt. Dem Betriebsleiterpaar war dies ein wichtiges Anliegen. Jeder Ehepartner soll seinen Aufgabenbereich haben und für diesen auch entsprechend entschädigt werden. Damit sind auch beide finanziell und versicherungstechnisch abgesichert.

Eigenständig miteinander

An diesem Prinzip änderte später weder die Hofübergabe noch die Heirat etwas. «Die Hofübergabe sei immer Sache von Hansjörg und den Schwiegereltern gewesen», meint Barbara Brüttsch. Das ist das Geschäft meines Mannes, und darum soll er da seine Entschiede selbst fällen. Natürlich wissen sie voneinander, was beim anderen läuft, und unterstützen sich gegenseitig. So packt Hansjörg bei der Brotproduktion und samstags im Hofladen an. Im Gegenzug übernimmt Barbara einige administrative Arbeiten des Landwirtschaftsbetriebes. Auf diese Weise haben sich die beiden Ehepartner eine Möglichkeit geschaffen, dass jeder sein Geschäft auf eigene Rechnung führen kann, auch wenn sie sich gegenseitig aushelfen. ■

Anzeige

agrisano

Für die Landwirtschaft!
Alle Versicherungen aus einer Hand.

Sind Sie Agrisano-Kunde und nutzen Sie bereits unser Kundenportal?
Nein?!

Jetzt registrieren:
www.agrisano.ch

oder mittels QR-Code

NOCH NICHT BEI AGRISANO VERSICHERT?
Jetzt Offerte verlangen auf www.agrisano.ch/de/wechseln
oder mittels QR-Code

Grundregeln nach bäuerlichem Bodenrecht

Die Weitergabe eines Landwirtschaftsbetriebs an die nächste Generation ist bodenrechtlich betrachtet ein Immobilienverkauf zum Ertragswert. Das bäuerliche Pacht- und Bodenrecht regelt nicht nur den Verkaufspreis. Auch die Käuferschaft muss die gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

Text: Martin Goldenberger



Martin Goldenberger
Leiter Agriexpert

Die Handänderung eines landwirtschaftlichen Gewerbes an Nachkommen erleben die beteiligten Parteien in der Regel zwei Mal. Das erste Mal beim Erwerb des Hofes und danach 25 bis 30 Jahre später wieder beim Verkauf. Während die kaufende Partei somit keine Erfahrung hat, kann die verkaufende Partei auf die Abwicklung der Übergabe beim

Kauf zurückblicken. Dazu kommt, dass das bäuerliche Bodenrecht, welches die gesetzlichen Bestimmungen vorgibt, für Laien oft alles andere als einfach zu ver-

stehen ist. Trotzdem gilt es zu beachten, dass die gesetzlichen Eckpunkte bei der Hofübergabe einzuhalten sind, sodass allfälligen späteren Erbschaftsstreitigkeiten vorgebeugt werden kann.

Übernahme zum Ertragswert

Für die Übernahme zum Ertragswert muss einerseits ein landwirtschaftliches Gewer-

Eine Selbstbewirtschafterin oder ein Selbstbewirtschafter entscheidet, prüft, macht und tut. Wer nur besitzt und alles andere machen lässt, erfüllt die Kriterien des bäuerlichen Bodenrechts nicht.

Bild: iStock



Anrechnung der Betriebsanteile nach bürgerlichem Bodenrecht

Was	Wert	Detail	Definition/Bemerkungen	Bewertungsgrundlage	
Landwirtschaftliches Gewerbe	Liegenschaft	Gebäude, Land und Kulturen	Landw. Ertragswert plus Erhöhung des Anrechnungswertes, wenn: – Schulden höher als Aktiven sind – Erhebliche Investitionen in den letzten 10 Jahren erfolgt sind – Gewerbe auf dem freien Markt erworben wurde	Schätzungsanleitung 2018, basierend auf dem Bodenrecht; Steuerschätzung, falls diese auf der aktuellen Schätzungsanleitung 2018 basiert	
		Vieh	– Nutztvieh: (Verkehrswert + Schlachtwert)/2 – Mastvieh: Mässiger Schlachterlös	Aktuelle Marktpreise Schlacht- und Nutztvieh	
	Inventar	Nutzungswert	Maschinen	Zeitwert oder mässiger Verkehrswert, wenn sich der Zeitwert nicht mehr ermitteln lässt	Zeitwerttabelle (Agridea); Occasionspreise
			Zugekaufte Vorräte	Ankaufspreis	Buchhaltung, Preislisten Verkäufer
			Feldinventar	Vorleistungen (im Ertragswert enthalten)	
			Selbst produzierte Vorräte	Mässiger Produzentenpreis, Buchhaltungsrichtzahlen	Marktpreise, Richtzahlen Koordinationskonferenz
			Kontingente (Raps, Zuckerrüben)	Keine Bewertung (allenfalls vertraglicher Gewinnanspruch im Inventarkaufvertrag)	
Milchliefermengen	In der Regel keine Bewertung, evtl. Handelspreis gemäss Milchorganisationen oder vertraglicher Gewinnanspruch	Grundlagen Milchorganisationen			

be vorliegen und die Käuferschaft muss willens und geeignet sein, das Gewerbe selbst zu bewirtschaften.

Der Hof muss zum Zeitpunkt der Übergabe die Grösse eines Gewerbes gemäss Bodenrecht aufweisen (1,0 Standardarbeitskraft SAK). Der Kanton kann eine tiefere Grenze definieren (mindestens 0,6 SAK). Der Gewerbestatus muss auch in den Jahren nach der Hofübergabe noch erreicht werden. Das Gewerbe beziehungsweise der Wille zur Selbstbewirtschaftung eines Gewerbes fehlt dann, wenn beispielsweise die Tierhaltung aufgegeben und die Gewerbe-grenze nicht mehr erreicht wird.

Selbstbewirtschaftung

Selbstbewirtschaftung bedeutet, dass die übernehmende Person über ein bestimmtes Mass an Fachwissen verfügt und willens sein muss, selbst Hand anzulegen. Bis heute gibt es im Bodenrecht keine gesetzliche Vorschrift, welche Ausbildung abgeschlossen sein muss, insbesondere zählt aber auch der Tatbeweis, dass aktiv Landwirtschaft betrieben wird. Der effektive Wille zur Selbstbewirtschaftung muss vorhanden sein. Das bedeutet, dass die übernehmende Person das Gewerbe auch wirklich führt, aktiv mitarbeitet und vor allem das Gewerbe selbst leitet.

Bei lebzeitigen Hofübergaben muss der entsprechende Nachkomme diese Bedingungen erfüllen. Der Verkäufer kann unter mehreren geeigneten Nachkommen diejenige Person auswählen, die er bevorzugt. Die Person muss nicht die am besten geeignete Person sein, sondern einfach die Anforderungen erfüllen. Bei einem Erbstreit hingegen, wenn der Eigentümer verstorben ist und kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, muss das Gericht das Gewerbe derjenigen Person zuweisen, die am besten geeignet ist.

Kaufpreis – Verschenken kann Folgen haben

Welche Betriebsbestandteile, inklusive Inventar, zu welchem Preis anzurechnen sind, regelt das Bodenrecht minutiös (siehe Ta-

belle). Werden die Verkaufspreise tiefer angesetzt, als das Bodenrecht vorgibt, erfolgt eine erbrechtliche Bevorteilung der über-

Der Vermögensverzicht kann eine Kürzung der Ergänzungsleistungen zur Folge haben.

nehmenden Person. Diese Bevorteilung kann nach dem Ableben des Verkäufers hinterfragt und gerichtlich eingeklagt werden, wenn dadurch Pflichtteile von anderen Erben verletzt wurden. Für die Verkäufer kann der Vermögensverzicht (Verkauf unter dem

vom BGBB vorgegebenen Preis) später im Ruhestand eine Kürzung der Ergänzungsleistungen zur Folge haben.

Absicherung vor Missbrauch

Zur Absicherung der Verkäufer ist unbedingt das Gewinnanspruchsrecht für die Dauer von 25 Jahren in den Kaufvertrag aufzunehmen. Fällt in den nächsten 25 Jahren durch eine Handlung ein Gewinn infolge nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit an (z. B. Auffüllung mittels Deponie, Einzonung Bauland oder Einbau von Wohnungen in Scheune), ist der Gewinn mit dem Verkäufer zu teilen. Ebenfalls ist das Rückkaufsrecht für die Verkäufer für zehn Jahre zu vereinbaren, wenn der Käufer in dieser Zeit die Selbstbewirtschaftung aufgibt. ■

Hofübernahme vor oder nach der Hochzeit?

Der Zeitpunkt der Hofübernahme und deren Finanzierung haben Einfluss auf eine güterrechtliche Auseinandersetzung bei einer Scheidung oder im Todesfall. Sowohl die Zuordnung des Betriebs im Eherecht als auch die getätigten Investitionen wirken sich auf den Nachlass aus.

Text: Severina Alder Grafik: UFA-Revue

In der Schweiz ist die Errungenschaftsbeteiligung der ordentliche Güterstand. Sofern die Ehegatten nicht mittels



Severina Alder

Bewertung & Recht, Agriexpert

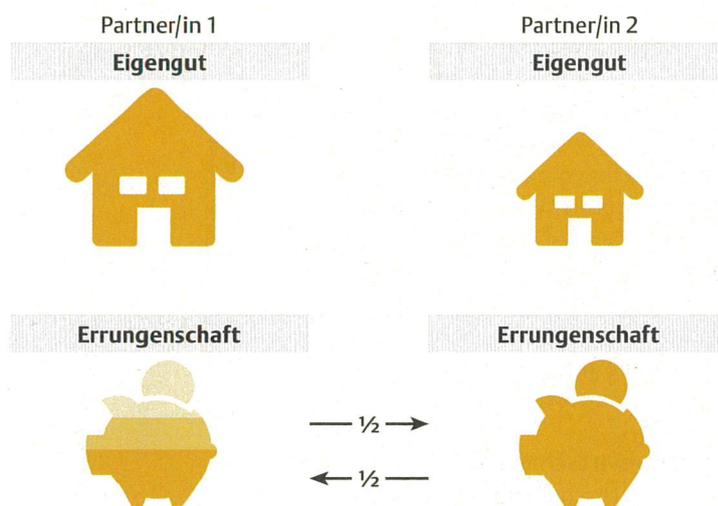
Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbaren oder von Gesetzes wegen die Gütertrennung eingetreten ist oder diese vom Gericht angeordnet wurde, gelten die Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung. Bei der Errungenschaftsbeteiligung unterscheidet das Gesetz zwischen der Errungenschaft und dem Eigengut jedes Ehegatten. Zum Eigengut gehören zum Beispiel Erbschaften und Schenkungen während der Ehe oder Vermögen, welches in

die Ehe eingebracht worden ist. Behauptet ein Ehegatte, ein Vermögenswert gehöre zum Eigengut, ist er dafür beweispflichtig. Alles, was nicht dem Eigengut zugeordnet werden kann, gehört zur Errungenschaft. Darunter fallen insbesondere die Ersparnisse aus dem Arbeitserwerb.

Finanzierung beeinflusst Gütermasse

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist die Errungenschaft grundsätzlich hälftig zu teilen. Das Eigengut verbleibt beim jeweiligen Eigentümer. Für die Zuordnung eines landwirtschaftlichen Betriebs in der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist in erster Linie relevant, ob der Betrieb vor oder nach Eheschluss gekauft wurde. Bei einem vorehelichen Kauf gehört der Betrieb ins Eigengut der Käuferin oder des Käufers. Wurde der Betrieb während der Ehe erworben, ist für die güterrechtliche Zuordnung die Finanzierung entscheidend.

Errungenschaftsbeteiligung

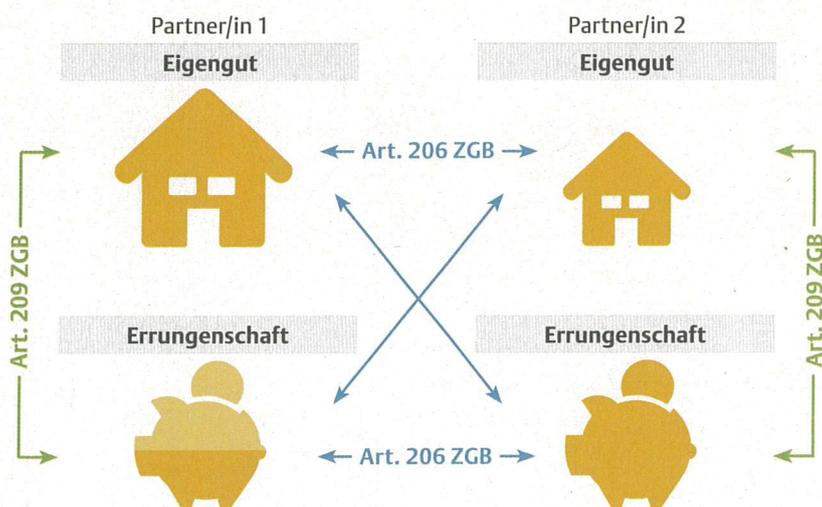


Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt.

Im Laufe der Ehe wird immer wieder in den Betrieb investiert, auch wenn der Betrieb vor der Eheschliessung gekauft wurde. Finanziert der Nichteigentümer-Ehegatte diese Investitionen mit, wird bei ihm in der güterrechtlichen Auseinandersetzung eine Forderung mindestens in der Höhe des investierten Betrages berücksichtigt. Auch Investitionen von der einen in die andere Gütermasse des Eigentümer-Ehegatten sind auszugleichen, wobei in diesem Fall keine Wertgarantie besteht. Da Investitionen oft viele Jahre zurückliegen und im Streitfall ohnehin alles bewiesen werden muss, sollten die Investitionen und deren Finanzierung schriftlich festgehalten werden.

Handelt es sich beim Betrieb um ein Gewerbe im Sinne des BGG und möchte der eine von beiden den Betrieb nach der Auflösung des Güterstandes selbst weiterbewirtschaften, wird das Gewerbe bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum Ertragswert eingesetzt, unabhängig von

Ersatzforderungen und Mehrwertanteile



Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut
Mehrwertanteil der Ehegattin oder des Ehegatten

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Bei Ersatzforderungen, die Mittelflüsse zwischen Errungenschaft und Eigengut eines Ehegatten betreffen, hat das Gegenüber nach Art. 209 ZGB keinen Anspruch auf den Nennwert einer getätigten Investition. Bei Ersatzforderungen zwischen den Ehegatten besteht nach Art. 206 ZGB eine Nennwertgarantie. Man bekommt also mindestens das zurück, was man einst investiert hat.

der Gütermasse. Ansonsten gilt der Verkehrswert.

Sondervorschriften beim Erbrecht

Sofern die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben, setzt sich der Nachlass aus dem Eigengut des Erblassers sowie jeweils der Hälfte seiner Errungenschaft und derjenigen des überlebenden Ehegatten zusammen. Grundsätzlich sind die Nachlassgegenstände zum Verkehrswert zu berücksichtigen. Für den Anrechnungswert und den Zuweisungsanspruch von Landwirtschaftsbetrieben enthält das BGGB jedoch Sondervorschriften, welche den allgemeinen Bestimmungen vorgehen.

Befindet sich im Nachlass ein landwirtschaftliches Gewerbe, kann der Erbe, welcher das Gewerbe selbst bewirtschaften möchte und dafür als geeignet erscheint, die Zuweisung zum Ertragswert verlangen. Dies gilt auch für den überlebenden Ehegatten. Mit dieser Bevorzugung des selbst-

bewirtschaftenden Miterben werden die Erbansprüche der nicht übernehmenden Erben erheblich reduziert. Um die Ungleichbehandlung der Erben abzufedern, sieht das Gesetz für die nicht übernehmenden Miterben während 25 Jahren seit der Zuweisung ein Gewinnanspruchsrecht vor.

Da Investitionen oft viele Jahre zurückliegen, sollten sie schriftlich festgehalten werden.

Von Anfang an alle miteinbeziehen

Liegen besondere Umstände vor, kann der Anrechnungswert des landwirtschaftlichen

Gewerbes erhöht werden. Darunter fallen beispielsweise erhebliche Investitionen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers oder analog zu Art. 213 ZGB das Unterhaltsbedürfnis des überlebenden Ehegatten.

Um spätere Unstimmigkeiten unter den Erben zu vermeiden, sollten bei der Hofübergabe auch die Geschwister des Übernehmers miteinbezogen werden. Damit können bereits zu diesem Zeitpunkt Fragen und offene Punkte geklärt werden.

Wird zudem ein landwirtschaftlicher Betrieb, welcher kein Gewerbe im Sinne des BGGB ist, unter dem Verkehrswert übergeben, sollte zusammen mit der Hofübergabe ein Erbverzichtsvertrag mit den Geschwistern des Übernehmers abgeschlossen werden, in welchem der Übernehmer auch ausdrücklich von der Ausgleichspflicht befreit wird. Dabei ist eine Anpassung des Gewinnanspruchsrechts zu prüfen. ■



Wenn zwei das Sagen haben

Inmitten des Hofübergabeprozesses wirft die künftige Bewirtschaftungsform immer häufiger Fragen auf. Junglandwirtinnen und Junglandwirte verabschieden sich vermehrt von der klassischen Rollenteilung und suchen nach fairen Lösungen für beide. Ihnen stehen hauptsächlich zwei Möglichkeiten offen.

Text: Cornelia Grob



Cornelia Grob
Bewertung & Recht, Agriexpert

Am häufigsten wurden Landwirtschaftsbetriebe bis anhin als Einzelunternehmen geführt. Das bedeutet, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin des Hofes zugleich auch die betriebsleitende Person war. Diese Person führte und leitete das Unternehmen und trug die Hauptverantwortung. Der mitarbeitende Ehepartner oder die mitwirkende Ehepartnerin verfügte oft weder über eine

Anstellung, noch war sie als selbstständig-erwerbende Person am Geschäftserfolg beteiligt. Heutzutage wird die Mitarbeit des Ehepartners oder der Ehepartnerin kontrovers diskutiert. Junge Betriebslei-

terpaare sind auf der Suche nach einer für sie bestmöglichen Bewirtschaftungsform.

Keinen Sozialversicherungsschutz ohne Lohn

In Bezug auf die Vorsorge ist eine geehelichte Person zwar mitversichert bei der AHV, dies gilt jedoch nicht für die Invalidenrente. Ausserdem hat der Partner, die Partnerin ohne eigenes AHV-pflichtiges Einkommen



Als Ehepartner oder als Ehepartnerin trägt man das Betriebsrisiko automatisch mit. Bei einer aktiven Beteiligung verbessert ein Anstellungsverhältnis nicht nur die Sozialversicherungssituation merklich, sondern verschafft der Mitarbeit auch die gebührende Anerkennung. Bild: iStock

auch keine Möglichkeit, sich eine berufliche Vorsorge in der 2. Säule aufzubauen. Ebenso hat die Frau auch kein Anrecht auf eine Mutterschaftsentschädigung. Es gibt jedoch Wege, um diese Situation für beide Eheleute in den Griff zu bekommen.

Zusammenarbeit mit Arbeitsvertrag

Eine Variante ist es, sich als Ehepartner oder Ehepartnerin auf dem Landwirtschaftsbetrieb anstellen zu lassen. Dabei wird die Mitarbeit über einen Lohn entgolten. Er kann gutgeschrieben oder ausbezahlt werden. Der Lohn wird mittels Lohnausweis deklariert und Sozialversicherungsbeiträge werden abgerechnet. Sofern das Gehalt effektiv ausbezahlt wird, haben Frauen einen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Mit dem eigenen Einkommen besteht zudem ein Invaliditätsschutz, und es bietet die Möglichkeit, eine berufliche Vorsorge aufzubauen. Durch das Einkommenssplitting profitiert die betriebsleitende Person von der degressiven Skala bei den Sozial-

versicherungen. Jedoch sind auf den Lohn der angestellten Person Beiträge zu entrichten. Somit heben sich allfällige finanzielle Vorteile wieder auf. Bei der Besteuerung ergibt sich im Falle einer Ehe mit Errungenschaft keine markante Veränderung, weil die Einkommen der Eheleute zusammengezählt und gemeinsam veranlagt werden.

Durch die gemeinsame Bewirtschaftung tragen beide das Risiko.

Gemeinsame Betriebsführung

Führen die Eheleute den Betrieb gemeinsam und wollen beide selbstständigerwerbend arbeiten, so besteht die Möglichkeit, dass beide eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf dem Hof ausweisen. Beiden wird ein Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens auf deren individuelle Konten der AHV gutgeschrieben. Am besten schliessen die Eheleute zu diesem Zweck einen Gesellschaftsvertrag ab. Darin werden sämtliche geschäftlichen Belange vereinbart. Die Direktzahlungen des Betriebes werden nur vollständig ausbezahlt, wenn alle selbstständig Mitwirkenden direktzahlungsberechtigt sind. Durch die gemeinsame Bewirtschaftung tragen beide die Ver-

antwortung und das Risiko, und sie teilen sich die Erfolge, aber auch die Misserfolge. Dadurch werden beide Beteiligten unbeschränkt und solidarisch haftbar für sämtliche Verbindlichkeiten des gesamten Betriebes.

Sinnvoll, wenn mehr reinkommt

Diese Bewirtschaftungsvariante hat den Vorteil, dass beide Ehepartner ein eigenes AHV-Einkommen ausweisen. Dadurch ist beiden der Aufbau der Vorsorge ermöglicht, und einkommensstarke Betriebe können aufgrund des Einkommenssplittings unter Umständen die Sozialversicherungsbeiträge möglichst tief halten. Wenn also die neue Bewirtschaftungssituation zu Mehreinnahmen führt, dann macht diese Bewirtschaftungsform für Ehepaare Sinn. Bleibt jedoch der Mehrwert aus, so ist von dieser Form abzusehen, weil dadurch der Versicherungsschutz des Ehepartners oder der Ehepartnerin geschmälert wird. Eine gemeinsame Betriebsführung kann auch über eine juristische Person, AG oder GmbH erfolgen. Dann gelten alle Beteiligten als Angestellte. Die Löhne werden über die Bedingungen der Angestellten bei der Sozialversicherung abgerechnet. Das bedeutet, dass im Vergleich zur Variante einfache Gesellschaft die Sozialkosten steigen werden. Im Gegenzug kann im Fall einer Kapitalgesellschaft das Privatvermögen von der Haftung geschützt werden. ■

Betriebliche Versicherungen prüfen und anpassen

Bei der Hofübernahme gehen betriebliche Versicherungen in der Regel an die neuen Eigentümer über, falls keine Kündigung erfolgt. Eine Ausnahme bildet die Globalversicherung der Agrisano, die zwingend einen Neuabschluss voraussetzt. Private Versicherungen verbleiben bei der abtretenden Generation.

Text: Stefan Binder

Auf einem Landwirtschaftsbetrieb füllen Versicherungspolicen ganze Ordner. Um bei der Hofübergabe die Übersicht zu behalten, ist zwischen privaten und betrieblichen Versicherungen zu unterscheiden. Eine weitere Unterteilung in Personen-, Sach- und Vermögensversicherungen ist zweckmässig.

Bild: AdobeStock



Fehlende Reserven erhöhen das finanzielle Risiko

Weil die übernehmende Generation meist noch keine oder nur wenig finanzielle Reserven hat, ist die Absicherung von betrieblichen finanziellen Risiken zu empfehlen, zum Beispiel:

- Kasko- und technische Versicherungen für Fahrzeuge und Maschinen
- Betriebsunterbruchversicherungen
- Hagelversicherung

Versicherungsberatung: www.agrisano.ch → Kontakt

Die abtretende Generation hat für den Landwirtschaftsbetrieb verschiedene Sach- und Vermögensversicherungen abgeschlossen. Gemäss



Stefan Binder

Berater, Agrisano Stiftung

die Policen zu prüfen und allenfalls Anpassungen hinsichtlich der Versicherungssummen oder der versicherten Risiken vorzunehmen.

Globalversicherung braucht Neuabschluss

Zu den betrieblichen Versicherungen zählen auch die Versicherungen der betrieblichen Angestellten wie die Unfallversicherung, die berufliche Vorsorge und die Krankentaggeldversicherung. Wenn diese über die Globalversicherung der Agrisano versichert sind, erfolgt der Übergang nicht automatisch. Das heisst, der Abtretende muss die Globalversicherung kündigen, und der neue Betriebsleiter muss sie neu abschliessen, um den obligatorischen Versicherungsschutz für seine familienfremden Angestellten sicherzustellen.

Private Versicherungen

Grundsätzlich verbleiben die private Hausratversicherung, die Privathaftpflichtversicherung, die Privatrechtsschutzversiche-

rung, die Motorhaftpflichtversicherung des Privatautos sowie weitere private Versicherungen wie eine Reiseversicherung bei der abtretenden Generation. Eine Überprüfung zum Zeitpunkt der Hofübergabe ist aber auch bei diesen Versicherungen empfehlenswert.

Um einen korrekten Versicherungsschutz zu gewährleisten, ist eine Gesamtversicherungsberatung sehr zu empfehlen.

Gesamtversicherungsberatung

Die betrieblichen Sach- und Haftpflichtversicherungen stellen nur einen Aspekt der Versicherungsthematik bei der Hofübergabe dar. Zentral ist auch der ganze Bereich der Personenversicherungen. Beim Hofübernehmenden steht der Risikoschutz für Invalidität und Tod im Vordergrund. Beim Hofabtretenden geht es um die Finanzierung eines würdigen Ruhestandes (siehe auch Seite 12). Um einen korrekten Versicherungsschutz zu gewährleisten, ist eine Gesamtversicherungsberatung durch einen landwirtschaftlichen Versicherungsberater sehr zu empfehlen. Die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die den kantonalen Bauernverbänden angegliedert sind, bieten umfassende Gesamtversicherungsberatungen für Abtreter- sowie Übernehmerfamilien an. Die Adressen der Beratungsstellen sind auf der Website der Agrisano zu finden. ■



Sorglos in den Ruhestand

Die steuerlichen Konsequenzen der Hofübergabe beeinflussen die nach der Übergabe verfügbaren Mittel und damit direkt die Vorsorgesituation der abtretenden Familie. Aus Vorsorgesicht geht es im Rahmen der Pensionsplanung darum, der abtretenden Familie einen würdigen Lebensabend zu finanzieren.

Text: Stefan Binder und Stephan Büttler



Wer sich frühzeitig mit dem Ruhestand befasst, hat schneller Klarheit über die spätere Lebensgestaltung und ermöglicht es der antretenden Generation, wichtige Weichen bereits vor der Übernahme zu stellen. Bild: iStock

Eine umfassende Altersvorsorge beinhaltet neben Versicherungsfragen wie der Bezugsform der Pensionskassengelder auch die wohnliche Situation, privates Sparen und das Altersbudget. Hier zeigt



Stefan Binder
Berater, Agrisano
Stiftung



Stephan Büttler
Fachverantwortlicher Steuern,
Agriexpert

sich, dass in der Landwirtschaft die Pensionsplanung nicht oder nur sehr unpräzise erfolgen kann, wenn die finanziellen Auswirkungen einer Hofübergabe inklusive der steuerlichen Auswirkungen nicht einbezogen werden. Wichtig ist auch der Zeitaspekt. Die Altersvorsorge ist ein Prozess und geschieht nicht von



heute auf morgen. Wenn der Abtretende einigermaßen sicher sein will, dass sich sein dritter Lebensabschnitt aus finanzieller Sicht sorglos gestaltet, darf die Altersvorsorge nicht erst beim Erreichen des Pensionsalters ein Thema werden.

Vorausschauendes Planen lohnt sich

Idealerweise ab dem 50. Altersjahr, besser bereits vorher, sollte man sich mit der Planung des dritten Lebensabschnitts auseinandersetzen. Das heisst aber auch, dass man gut beraten ist, sich bereits zu diesem Zeitpunkt mit Fragen der Hofübergabe zu befassen. Hier geht es um Fragen, ob die Hofübergabe zu Pacht oder Eigentum erfolgen soll. Entschliesst man sich zur eigentümlichen Übergabe, muss man sich klarwerden, ob die Handänderung zu Er-

tragswert- oder Verkehrswertbedingungen erfolgen soll. Die getroffenen Entscheidungen haben auch steuerliche Konsequenzen.

Einkommenssteuer und AHV

Für die Landwirtschaft hat der Gesetzgeber bezüglich der Gewinnermittlung beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 18 Abs. 4 DBG) und beim Steuerharmoniegesetz (Art. 8 Abs. 2bis StHG) eine Ausnahme geschaffen. Nur die wiedereingebrachten Abschreibungen und À-fondsperdu-Beiträge werden als Einkommen besteuert. Unter gewissen Voraussetzungen kommt die privilegierte Besteuerung nach Art. 37b DBG zur Anwendung. Die Voraussetzungen dazu gehen aus dem Kreisschreiben Nr. 28 der Eidgenössischen Steuerverwaltung hervor.

Kein Zurück

Folgende Beispiele illustrieren, dass einmal getroffene Entscheidungen nicht mehr korrigiert werden können:

- Konstant steueroptimierte tiefe Einkommen haben tiefere Leistungen der AHV zur Folge.
- In der Säule 3a sind bis dato keine rückwirkenden Einkäufe möglich: Das heisst, jedes Jahr ohne Beiträge in die Säule 3a kann nicht mehr ausgeglichen werden.
- Investitionen in den Hof und Inventar in den letzten zehn Jahren vor der Pensionierung haben in Abhängigkeit der bestehenden Schulden einen direkten Einfluss auf die verfügbaren Mittel im Alter.

Beispiel der Veräusserung einer landwirtschaftlichen Liegenschaft im Geschäftsvermögen

Zahlen in TCHF

Ausgangslage	Begriffe	Steuern alle Kantone	Steuern Bund
Verkaufserlös	1000	Wertzuwachsge Gewinn 200	Grundstückgewinnsteuern 200
Anlagekosten	800	Wiedereingebrachte Abschreibungen 300	Einkommen 300
Buchwert	500		

Landwirtschaftliche Liegenschaften stellen in der Regel Geschäftsvermögen dar. Der Liquidationsgewinn (TCHF 500) setzt sich aus den auf den Grundstücken lastenden kumulierten Abschreibungen (TCHF 300) sowie dem Wertzuwachsge Gewinn (TCHF 200) zusammen. Auf Ebene Bundessteuer werden nur die wiedereingebrachten Abschreibungen (TCHF 300) als Einkommen besteuert. Der Wertzuwachsge Gewinn (TCHF 200) unterliegt der kantonalen Grundstückgewinnsteuer.

Zeitpunkt der Übergabe beeinflusst Rente

Die wiedereingebrachten Abschreibungen unterliegen zudem den Sozialversicherungsabgaben (AHV, IV, EO). Die AHV-Beiträge richten sich nach dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, entsprechend der Veranlagung bei der direkten Bundessteuer. Insbesondere bei Situationen mit erheblichem Liquidationsgewinn kommt dem Zeitpunkt der Hofübergabe eine hohe Bedeutung zu. Die AHV-Beiträge auf Gewinnen und Einkommen dienen der persönlichen Rentenbildung nur bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die zu belastende Person das gesetzlich letzte Erwerbsjahr erreicht (aktuell 64 bei Männern und 63 bei Frauen). Auf Gewinnen und Einkommen, welche nach diesem Zeitpunkt

anfallen, werden zwar gleichwohl AHV-Beiträge erhoben, diese sind aber nicht mehr rentenwirksam.

Die komplexe steuerliche Situation verlangt eine rechtzeitige Planung.

Grundstückgewinnsteuern

Neben den Einkommenssteuern und den Sozialversicherungsabgaben können auch Grundstückgewinnsteuern (GGSt) anfallen. Nur ein über die wiedereingebrachten

Abschreibungen hinausgehender Wertzuwachsge Gewinn unterliegt der kantonalen Grundstückgewinnsteuer. Der Bund erhebt keine Grundstückgewinnsteuern.

Grundstückgewinne setzen einen Wertzuwachs und eine Realisierung voraus (Art. 12 ff. StHG). Die Grundstückgewinnsteuer kann, je nach kantonalem Recht, bei Erbvorbezug, Schenkung, Erbteilung und bei Übertragung an Ehegatten aufgeschoben werden (Art. 12 Abs. 3a und 3b StHG).

Die Aufzählung dieser Steuern und Abgaben ist aber nicht abschliessend. Je nach Kanton fallen ergänzende Vermögenssteuern, Grundbuchabgaben und so weiter an. Wie aus den Ausführungen ersichtlich wird, ist die steuerrechtliche Situation durchaus komplex. Eine rechtzeitige Planung ist daher von Vorteil. ■

Impressum

UFA-Revue FOCUS
Die Themenbeilage «Die nächste Generation übernimmt» erscheint als im Abonnement unbegriffene Beilage zur UFA-Revue 9/2022 und wurde mit Agrisano und Agriexpert erstellt.

Herausgeberin
fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, 3001 Bern

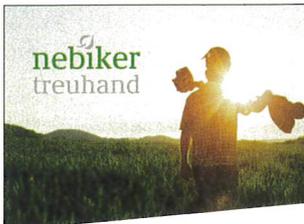
Redaktion
UFA-Revue: Markus Röögli, Stefan Gantenbein

Layout
Rainer Paberzis, Sibylle Meier, Stephan Rüegg

Verlag
LANDI Medien, 8401 Winterthur, 058 433 65 20

Druck
Print Media Corporation, 8618 Oetwil am See

Bild Titelseite Stefan Gantenbein



nebiker treuhand

Ihr Treuhänder für die Landwirtschaft.
www.nebiker-treuhand.ch

Buchhaltung, Steuern, Beratung, Hofübergabe und -verkauf

Nebiker Treuhand AG
4450 Sissach, 061 975 70 70



Persönlich. Von hier. Für Sie.

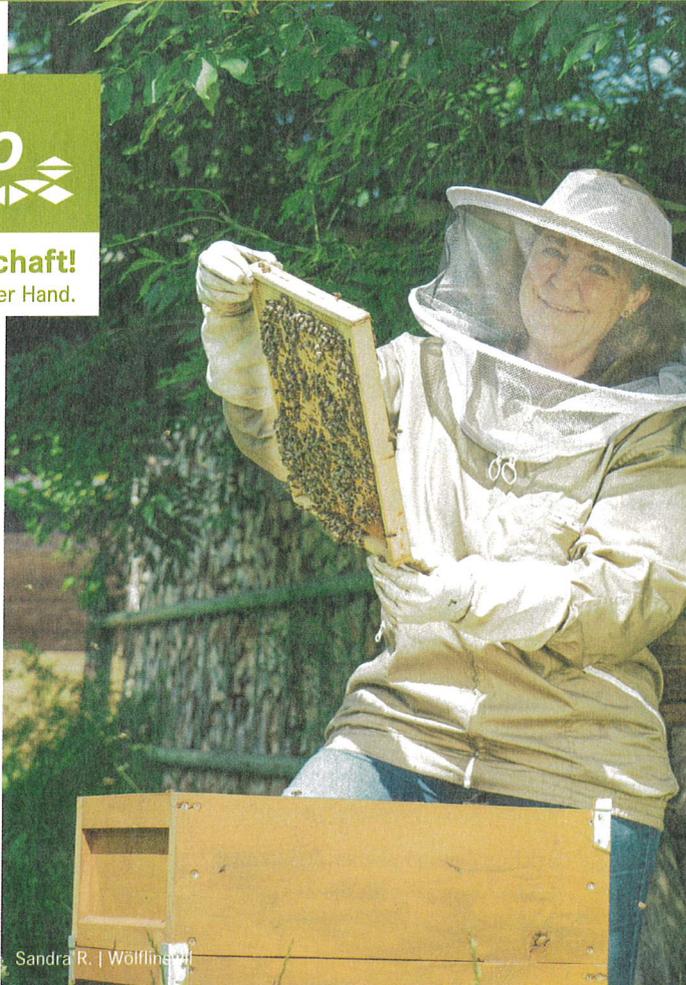
Emmentalstrasse 23
3510 Konolfingen
031 790 31 11

emmental versicherung

Anzeigen

agrisano

Für die Landwirtschaft!
Alle Versicherungen aus einer Hand.



Sandra R. | Wölfli...

INDIVIDUELL

Meine bedürfnisgerechte
Zusatzversicherung.

Von den
Vorteilen des
Gesamtpakets
profitieren!

Jetzt informieren:



Wir beraten Sie kompetent!

Informationen
zum Produkt:



Von A wie
Ackerbohne
bis Z wie
Zitzenpflege



Melden Sie
sich für den
Newsletter an

Die Digitalplattform
der UFA-Revue weiss Rat
www.ufarevue.ch

UFA
REVUE



Checkliste Hofübergabe

Der Hofverkauf an Nachkommen ist eine sehr komplexe Angelegenheit. Es sind zwischenmenschliche Aspekte zu berücksichtigen, aber auch viele Rechts- und Bewertungsfragen. Die Fülle der Abklärungen und Informationen ist ohne schriftliche Notizen oder der Benützung einer Checkliste nicht möglich. Nachfolgend ist eine Auswahl der wichtigsten Punkte aufgeführt.

Vorbereitung

(ca. 1 bis 5 Jahre im Voraus)

- Hat das offene Gespräch mit der ganzen Familie stattgefunden?
- Form und Zeitpunkt der Übergabe (Eigentum, Pacht, Generationengemeinschaft) ist geklärt
- Künftige Wohnsituation besprechen und allenfalls planen

Grundlagen der Übergabe, bäuerliches Bodenrecht, Finanzierung

- Ist eine aktuelle Ertragswert-schätzung vorhanden?
- Höhe bestehender Grundpfand-schulden, Höhe der Belastungsgrenze?
- Ist der Abtretungspreis infolge von Investitionen zu erhöhen?
- Preis Inventar (Nutzwert)?
- Nicht betriebsnotwendiges Bauland oder andere nicht landw. Bestandteile?
- Handelt es sich um ein Gewerbe nach Bodenrecht?
- Ist die übernehmende Person selbstbewirtschaftend?
- Künftige Entwicklung des Betriebes, bauliche Anpassungen notwendig?
- Verfügbare Geldmittel der übernehmenden Person?
- Kann ein Starthilfedarlehen bei der Kreditkasse beantragt werden?
- Räumen die Verkäufer private Darlehen ein?
- Wird ein Erbvorbezug / eine Schenkung von der abtretenden Generation gewährt?
- Ist die Finanzierung / der Kaufpreis für die übernehmende Person tragbar?

Situation der abtretenden Generation

- Kann/will eine Wohnung auf dem Hof vorbehalten werden?
- Ist die Entlohnung der zukünftigen Mitarbeit der Verkäufer geregelt?
- Reichen die finanziellen Mittel nach der Hofübergabe für die Zukunft aus?

Eherechtliche Punkte Käufer

- Regelung der Finanzierung (Hypothek, Starthilfedarlehen, Erbvorbezug, private Darlehen, Ersparnisse)
- Werden Mittel der geehelichten Person in den Hofkauf investiert (Regelung Rückzahlung)?
- Wie arbeiten, wirtschaften und leben wir (Arbeits- und Einkommensteilung, Risiken usw.)?

Steuerliche Abklärungen Verkäufer

- Entsteht bei der Hofübergabe ein steuerlicher Gewinn?
- Massnahmen zur steuerlichen Optimierung überprüfen (z. B. Einkauf in 2. Säule)?
- Stehen liquide Geldmittel für die Bezahlung allfälliger Steuern und Soziallasten zur Verfügung?

Versicherungsberatung

- Verkäufer/Käufer-Situation durch berufsspezifische Beratung überprüfen lassen

Notwendige Unterlagen für Beratungsgespräch

(ca. ½ Jahr im Voraus)

- Aktueller Grundbuchauszug
- Auflistung der grösseren Investitionen in Gebäude und Land
- Zusammenstellung Pachtland
- Inventarverzeichnis (Auflistung Maschinen, Vieh, zugekaufte / selbst produzierte Vorräte)
- Ehe- und Erbverträge
- Unterlagen über Schenkungen/ Erbvorbezüge an die übernehmende Person

Errichten des Kaufvertrages

- Welcher Notar wird mit der Beurkundung beauftragt?
- Regelung vertraglicher Gewinnanspruch und Rückkaufsrecht?
- Muss infolge Nichteinhaltung der Kaufpreisbestimmungen gemäss Boden- und Erbrecht der Abtretungsvertrag die erbrechtliche Form aufweisen?

Anspruch ohne Garantie

Selbstbewirtschaftende Nachkommen übernehmen den Landwirtschaftsbetrieb zum Ertragswert. Falls später das Gewerbe oder Teile davon veräussert werden, sieht das Bodenrecht für Miterben einen Gewinnanspruch vor. Auch ein Gewinn aus einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit muss mitunter geteilt werden.

Text: Martin Goldenberger

Das Erbrecht sieht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZBG) vor, dass Liegenschaften den Erben zum Verkehrswert anzurechnen sind. Als Ausnahme verweist das ZGB auf das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und vermerkt, dass die Anrechnung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben mit einer Sonderregelung ausgestattet ist.

Bodenrecht schützt vor Missbrauch

Im Bodenrecht werden die Vorkaufsrechte der Verwandten geregelt, wobei den selbst-



Martin Goldenberger

Leiter Agriexpert

bewirtschaftenden Nachkommen und weiteren kaufrechtsberechtigten Verwandten jeweils ein Vorzugspreis zugeordnet ist. Damit ein Übernehmer die zum Vorzugspreis übernommenen Grundstücke nicht mit Gewinn weiterverkaufen kann, ohne diesen mit dem Verkäufer oder mit seinen Miter-

ben zu teilen, sind diese vor einem solchen Missbrauch zu schützen. Im Bodenrecht ist deshalb der gesetzliche Gewinnanspruch verankert, sofern die Hofübergabe mittels Erbteilung erfolgt.

Vertrag bei lebzeitiger Hofübergabe

Bei einer lebzeitigen Hofübergabe muss ein Gewinnanspruch vertraglich vereinbart werden, damit ein solcher später von den Miterben geltend gemacht werden kann. Der Gewinnanspruch besteht im Grundsatz für 25 Jahre, kann aber im Rahmen der Erbteilung oder der Hofübergabe vertraglich von den Parteien abgeän-



dert, verkürzt, aber auch verlängert werden. Mit dem Gewinnanspruch sollen Gewinne erfasst werden, welche durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung resultieren oder zusätzlich auf der Liegenschaft durch nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten erwirtschaftet werden können. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch, dass eine landwirtschaftliche Verpachtung keinen Gewinn auslöst.

Veräußerung ist mehr als nur Verkauf

Das BGGB umschreibt eine Vielzahl von Tatbeständen, die eine Veräußerung darstellen, ohne dass die Liegenschaft effektiv

verkauft wird. Kann also durch eine Veräußerung oder eine Massnahme, die einer Veräußerung gleichkommt, in Zukunft ein höherer Gewinn erwirtschaftet werden als der landwirtschaftliche, können die Gewinnanspruchsberechtigten einen Anteil des Gewinns einfordern. Die Berechnung eines allfälligen Gewinns wird von vielen Bestimmungen und Voraussetzungen abhängig gemacht (siehe Kasten).

Abgrenzung nicht immer klar

Es stellt sich also die Frage, welche Handlungen als Gewinn gelten und somit einen Gewinnanspruch auslösen. Klare

Ein Stellplatz für Campingbusse und Wohnmobile auf einem Landwirtschaftsbetrieb stellt gemäss Raumplanungsgesetz eine Zweckänderung dar. Auf einen allfälligen Gewinn aus diesem Nebengeschäft haben auch Miterben einen Anspruch.

Bild: Landcamp



Wird auf einem landwirtschaftlichen Grundstück ein Baurecht für eine nicht landwirtschaftliche Nutzung errichtet, lässt sich der daraus resultierende Gewinn über die gesamte vertragliche Laufzeit im Voraus bestimmen. Miterben können ihren Anspruch an einer Gewinnbeteiligung geltend machen.

Bild: Pixabay

Veräußerung, Gewinnberechnung und Fälligkeit

Veräußerung

- der Verkauf
- jedes andere Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommt
- das Errichten eines nicht landwirtschaftlichen Baurechts
- der Tausch
- die Enteignung
- die Zuweisung zu einer Bauzone nach der Übernahme und nach dem 1. Januar 1994
- Zweckentfremdung
 - Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Lagerräume
 - Umbau Scheune in Wohnraum
 - Kiesgruben und Deponien
 - bei der Aufgabe der Selbstbewirtschaftung innerhalb von 10 Jahren gilt die Betriebsleiterwohnung als zweckentfremdet
 - Aufgabe der Selbstbewirtschaftung, sofern sich die Betriebsgebäude innerhalb der Bauzone befinden

Gewinnberechnung

Veräußerungserlös – Anrechnungswert* (Übernahmepreis) – Veräußerungskosten (Notar, Grundbuch, Steuern usw.) = **Bruttogewinn**

* nicht, wenn Realersatz erworben wird

Bruttogewinn – Zeitwert getätigter wertvermehrender Investitionen** – Abzug für Realersatz – Abzug für Ausbesserungen und Ersatz von Bauten/Anlagen = **Nettogewinn**

** kein Unterhalt

Fälligkeit des Gewinnanspruches

Der Gewinnanspruch wird mit der Bezahlung bzw. der Fälligkeit der Gegenleistung gegenüber den Miterben zur Zahlung fällig oder bei einer Handlung, die eine Zweckentfremdung bewirkt.

Wenn Land einer Bauzone zugewiesen wird, entsteht die Forderung bei der Einleitung des Verfahrens, welches zur rechtskräftigen Einzonung führt. Wenn das eingezonte Land nicht verkauft wird, kann die Fälligkeit um höchstens 15 Jahre hinausgeschoben werden, ohne dass sich die Forderung verändert oder untergeht.

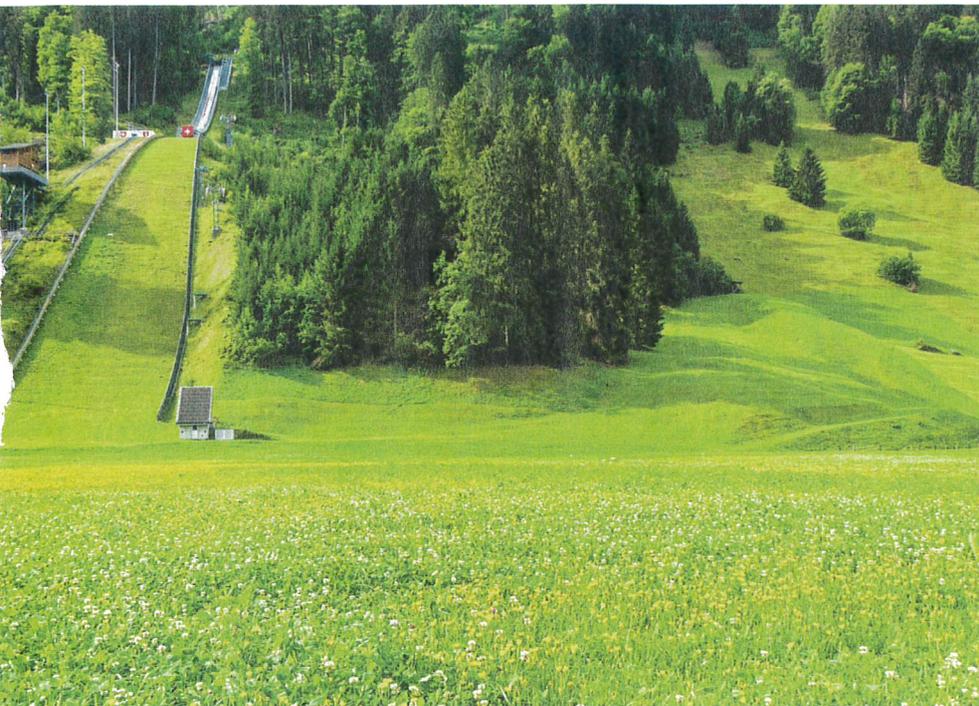
Tatbestände sind beispielsweise eine Zuweisung zu einer Bauzone mit Ausnahme betriebsnotwendigen Umschwungs, echte Verkäufe oder auch das Errichten eines Bau-

Bei Zweckentfremdungen ist die Höhe des Gewinns oft nicht sofort erkennbar.

rechts für eine nicht landwirtschaftliche Lagerhalle oder der Abbau von Bodenschätzen wie Kies oder Lehm. Schwieriger wird es mit Handlungen, welche einen höheren Ertrag als den landwirtschaftlichen generieren oder einen neuen, nicht landwirtschaftlichen Ertrag. Dazu zählen beispielsweise eine Remise, in der Schiffe, Wohnwagen oder Wohnmobile eingestellt werden. Auch wenn der alte Stall Auswärtigen als Werkstatt oder Backstube vermietet wird, schafft dies Verhältnisse mit Interpretationsspielraum. Aktuell in diesem Zusammenhang sind zum Beispiel auch die Abgattung für eine Mobilfunkantenne im oder auf dem Gebäude, die Mieteinnahmen aus einer Solaranlage eines Dritten auf dem Dach oder die Einnahmen durch ein Stellplatzangebot für Campingbusse.

Abzüge lösen Anspruch oft auf

Bei Zweckentfremdungen ist die Höhe des Gewinns oft nicht sofort erkennbar. Nach



Voraussetzungen für Abzüge

Abzug für Realersatz Für das veräusserte Gewerbe oder Grundstück kann ein ertragsmässig gleichwertiger Realersatz in der Schweiz beschafft werden. Ertragsmässig gleichwertig entspricht ungefähr einer gleichen Fläche oder bei ganzen Gewerben dem gleichen Ertragswert.

Investitionen Zeitwert der getätigten Investitionen am Verkaufsobjekt.

Reparaturen Abzüge an Gebäuden aus derselben Erbschaft für notwendige Reparaturen. Dabei geht es nur um sogenannte Ausbesserungen, nicht um Neubauten, Vergrösserungen der Bauten oder um wirtschaftliche Verbesserungen.

Ersatzbaute Wird eine Baute verkauft oder enteignet, kann mit dem Verkaufserlös eine Ersatzbaute (funktional) gekauft oder neu gebaut werden.

Besitzdauer Pro Jahr Besitzdauer kann der Veräusserer zwei Prozent des Nettogewinns für sich beanspruchen.

dem BGBB bemisst sich dieser auf den zwanzigfachen möglichen jährlichen Ertrag einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung. Für die Berechnung des effektiven Gewinns muss vom Ertrag aus der nicht landwirtschaftlichen Nutzung der vor der Zweckentfremdung erzielte Ertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung in Abzug gebracht werden.

Ein Gewinn führt nicht automatisch dazu, dass dem Verkäufer, wenn dieser noch lebt, oder nach seinem Ableben den Erben immer ein Gewinnanteil ausbezahlt werden muss. Unter bestimmten Voraussetzungen können Abzüge geltend gemacht werden.

Bei einer lebzeitigen Hofübergabe muss ein Gewinnanspruch vertraglich vereinbart werden.

den (siehe Kasten Abzüge). Verbleibt vom Gewinn nichts mehr, nachdem alle Abzüge getätigt worden sind, fällt kein teilbarer Gewinn an. Dies ist bei kleinen Gewinnen die Regel. ■



Obsttechnik



Knecht H45 - Bermartec

Knecht 1 Tag gratis testen!
Elektrischer Antrieb mit hochleistungs Eisen LiFePo Batterie. Verschiedene Modelle und Varianten.



GrassKiller - Caffini

Die aktuellste Innovation - Grasentfernung nur mit Wasserhochdruck! Auch für kommunalen Einsatz geeignet.



Plack

Universaler Geräteträger. Ist ideal für schwere Bodenbearbeitung, Unterstock & Bodenlockerung in der Reihenmitte. Speziell für Obstanlagen geeignet.



Feucht Obstmaschinen

Schneller Ernten. Weniger Kosten. Gerne beraten wir Sie! Mit der richtigen Reinigung erhalten Sie ein qualitativ hochwertiges Produkt.

Maschinencenter
Wittenbach AG
Bahnhofstrasse 4
CH-9308 Lömmenschwil

NEU

Telefon: 071 292 30 54
Fax: 071 292 30 58
E-Mail: landtechnik@mcwit.ch
Internet: www.mcwit.ch

MaschinenCenter
Wittenbach



Betriebsspiegel

Betrieb Schumacher

LN: 28 ha

Tiere: 540 Mastschweine (BTS und Raus)

Ackerbau: Futterweizen, Triticale, Gerste, Eiweisserbsen, Körnermais, KW

Betrieb Weber

LN: 24,6 ha

Ackerbau: Brotweizen, Futterweizen, Gerste, Soja, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Kartoffeln, Gemüsebau

Verbindlich lockere Effizienz

Mathias Schumacher und Roger Weber bewirtschaften ihre Betriebe in einer ÖLN-Gemeinschaft. Bei dieser einfachen Zusammenarbeitsform wirtschaften die Betriebe weiterhin eigenständig und auf eigene Rechnung. Wenn verschiedene Kriterien erfüllt sind und gegenseitiges Vertrauen herrscht, profitieren beide Partner von zahlreichen Vorteilen.

Text und Bild: Heinz Nussbaum

Seit 2018 arbeiten Mathias Schumacher und Roger Weber eng zusammen. Der Anstoss zur Zusammenarbeit im

die regelmässige Freizeit gingen dadurch verloren. Schnell vertieften sich die Gespräche mit Roger Weber, mit dem bereits eine Zusammenarbeit im Gemüseanbau und in der Maschinennutzung bestand. Im Gegensatz zu Schumachers Betrieb ist der von Weber viehlos und auf Acker- und Gemüsekulturen spezialisiert.



Heinz Nussbaum

Berater Betriebswirtschaft,
Inforama

Rahmen einer ÖLN-Gemeinschaft erfolgte bereits 2013. Schumacher baute 1998 einen Schweinestall für 540 Mastschweine, den er gemeinsam mit einem anderen Berufskollegen in einer Betriebszweiggemeinschaft (BZG) führte. Nach 15 Jahren entschieden die Partner, die BZG aufzulösen. Die Freiheiten durch die Zusammenarbeit und

Dank Stalleinsätzen besser durch den Winter

Am Anfang beschränkte sich die Zusammenarbeit auf regelmässige Stalleinsätze von Weber. Diese gaben ihm einen Ausgleich zum hektischen «Gmüesler»-Alltag und sicherten sein Einkommen in den Wintermonaten. Schumacher erhielt dadurch die Freiräume von einst zurück. Die Zusammenarbeit vertiefte sich mit dem überbetrieblichen Hofdüngeraustrag sowie mit dem Flächenabtausch. Mit der Zeit wurde

Bild Seite 64/65: Nicht alles, was Mathias Schumacher (links) und Roger Weber miteinander teilen, geht jedes Jahr haargenau auf. Die Vorteile, die sich aus der Zusammenarbeit im Rahmen ihrer ÖLN-Gemeinschaft für jeden ergeben, rauben einer Haarspalterei jedoch jeglichen Sinn.

Viele Vorteile, wenig Nachteile

Synergien

Schliesst sich ein Betrieb mit hohem Tierbesatz mit einem viehlosen Betrieb zusammen, können die einseitigen Belastungen auf den Boden ausgeglichen und Hofdünger agronomisch sinnvoll ausgebracht werden (Übersorgung). Biodiversitätsförderflächen (BFF) profitieren von Standorten mit einem höheren ökologischen Potenzial. Durch einen Flächentausch ist es möglich, Fruchtfolgen auszuweiten und so den Krankheits- und Schädlingsdruck zu reduzieren. Viehbetriebe profitieren von ertragsreichen Kunstwiesen.

Höhere Effizienz

Die Zusammenlegung von Flächen zu grösseren Schlägen erhöht die Effizienz. Die Erhöhung des Anteils an ertragsstärkeren Kulturen an der Betriebsfläche bringt wirtschaftliche Vorteile. Eine Fokussierung auf die Kernbetriebszweige bringt, abgesehen von saisonalen Arbeitsspitzen, Entlastung.

Zusammenarbeit über ÖLN hinaus

Grundsätzlich regelt der Gemeinschaftsvertrag lediglich die gemeinschaftliche Erfüllung des ÖLN. Für viele Betriebsleitende ist es jedoch ein Anlass, um auch in anderen Bereichen zusammenzuspannen. Dadurch werden Maschinen besser ausgelastet und Produktionsmittel günstiger.

Mehraufwand und gegenseitiges Vertrauen

Wer mit der ÖLN-Gemeinschaft eine administrative Vereinfachung sucht, wird enttäuscht. Da die Betriebe eigenständig geführt werden, muss jeder Betrieb eigene Aufzeichnungen führen. Werden bei einer Kontrolle Mängel beanstandet, haften die Mitglieder für die gemeinsamen Arbeitsbereiche solidarisch mit der ganzen Fläche. Die Zusammenarbeit erfordert daher Vertrauen und ein vorausschauendes Denken.

die Aufteilung der Nährstoffbilanzen und Ökoflächen zu kompliziert. Dies war der Startschuss zur ÖLN-Gemeinschaft.

Die Erhebung der Betriebsdaten ist deutlich aufwendiger.

Zusammenarbeit immer intensiver

Schumacher hat inzwischen den Gemüseanbau aufgegeben. Sämtliche «SwissGap-Kulturen» werden auf dem Betrieb Weber angebaut. Beide Betriebsleiter übernehmen die Stellvertretung für den anderen Betrieb.

So wissen beide über die wichtigsten Bereiche Bescheid. Auf dieser Basis entwickelten sie später auch ein Notfallkonzept. Die Betriebsleiter haben eine ähnliche Mentalität und ergänzen sich gut. Dies entlastet beide und nimmt ihnen Druck weg.

Im Feldbau werden mittlerweile die Flächen beider Betriebe sowie die verfügbaren Hofdünger als eine Einheit betrachtet. Lediglich die Biodiversitätsförderflächen (BFF) bleiben fix dem jeweiligen Betrieb zugeteilt. Die übrige Planung erfolgt gemeinsam, wobei die besten Standorte für den Gemüsebau reserviert werden. Obwohl die Flächen so gut es geht aufgeteilt werden, geht es im einzelnen Jahr nie genau auf. Das Motto «Geben und Nehmen»

steht im Vordergrund. Die Erhebung der Betriebsdaten ist im Hinblick auf die Direktzahlungen deutlich aufwendiger.

Lockerer als eine Betriebsgemeinschaft

Die Zusammenarbeit ist nahe an einer Betriebsgemeinschaft, da ein Grossteil der Arbeiten gemeinsam ausgeführt und auch die Zugkräfte geteilt werden. Unnötiges An- und Abhängen wird minimiert, wobei der

Zusammenarbeit bedeutet vor allem Lebensqualität.

eine oft auch gleich die Felder des anderen bestellt. Die betriebliche Rechnung bleibt aber weiterhin getrennt. Die Leistungen auf dem anderen Betrieb stellen sie sich nach einem Stundenansatz in Rechnung. Bei den Maschinen wird nicht genau Buch geführt, da sich die überbetrieblichen Einsätze in etwa die Waage halten. Aktuell passt dies so für beide, da im Gegenzug keine wirtschaftliche Verpflichtung eingegangen wird.

Austausch als mentale Stütze

Die beiden ziehen an einem Strick und versuchen dabei, die Interessen des anderen so gut wie möglich zu berücksichtigen. Diesen stetigen Austausch erachten beide auch als mentale Unterstützung. Ebenfalls profitieren sie fachlich voneinander. Nach dem Grundsatz «gemeinsam professioneller werden» hinterfragen sie ihr Handeln. So soll beispielsweise künftig dem zehrenden Pflanzenbau entgegengewirkt und Kreisläufe so gut wie möglich geschlossen werden. Zudem wurde inzwischen ein gemeinsamer Befüll- und Waschlager für Pflanzenschutzmittel erstellt.

Künftig wollen die beiden durch die gemeinsame Betriebsgrösse bessere Mengenrabatte herauschlagen. Auch im administrativen Bereich sehen sie noch Potenzial. Alles in allem bedeutet für sie die Zusammenarbeit aber vor allem Lebensqualität. ■